



## Merkblatt „Schwangerschaft in der Ausbildung - Was ist zu beachten?“

Informationen für Auszubildende zur Tiermedizinischen Fachangestellten und deren Ausbilder\*

### A. Wichtige Rechtsgrundlagen

Mutterschutzgesetz (MuSchG), Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV bzw. MuSchRiV), Röntgenverordnung (RöV), Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Berufsbildungsgesetz (BBiG)

### B. Überblick – Was ist zu tun?

→ vgl. Merkblatt der Bundestierärztekammer „Schwangere in der tierärztlichen Praxis“

(<http://www.bundestieraerztekammer.de/downloads/btk/merkblaetter/Schwangere.pdf>)

→ vgl. Artikel „Die werdende und stillende Mutter in der tierärztlichen Praxis“ (DTBI 7/2008, S. 916 ff.)

(<http://www.bundestieraerztekammer.de/downloads/dtbi/2008/artikel/dtb0708schwanger.pdf>)

1. **umgehende Information** der Auszubildenden an den Ausbilder über Bestehen der Schwangerschaft, damit er geeignete Schutzmaßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz ergreifen kann; Ausbilder kann auf seine Kosten ärztliches Attest als Beleg für voraussichtlichen Geburtstermin verlangen (§ 5 MuSchG)
2. Verpflichtung des Ausbilders, unverzüglich zuständige **Arbeitsschutzbehörde** (Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz) zu **informieren** (§§ 5 Abs. 1, 19 MuSchG)
3. rechtzeitige **Beurteilung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden** durch den Ausbilder hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung sowie Veranlassung geeigneter Schutzmaßnahmen, z. B. Umgestaltung des Arbeitsplatzes, Arbeitsplatzwechsel oder generelle Freistellung unter Fortzahlung des Durchschnittsverdienstes gem. § 11 Abs. 1 MuSchG (ggf. besteht individuelles Beschäftigungsverbot ab Bekanntwerden der Schwangerschaft, § 3 Abs. 1 MuSchG)
4. **Beschäftigungsverbote** nach dem MuSchG und der MuSchArbV beachten, beispielsweise Verbot der Nachtarbeit, Mehrarbeit, der Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 8 MuSchG), der Beschäftigung in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung – verzichtbar – und den ersten 8 bzw. 12 Wochen bei Mehrlings- und Frühgeburten nach der Entbindung – unverzichtbar (= Mutterschutzfristen, § 3 Abs. 2, § 6 MuSchG), **Verbot des Umgangs mit kranken Tieren, mit Gefahr- und Gift- und Biostoffen** (§ 5 MuSchArbV, Anlagen 1 und 2 zur MuSchArbV), **Verbot von Röntgentätigkeiten** (kein Zutritt zum Kontrollbereich, keine Anwendung von Röntgenstrahlen, § 22 RöV), Verbot körperlich schwerer Arbeit (z. B. regelmäßiges Heben von Lasten über 5 kg, § 4 MuSchG) etc.
5. ggf. **eingeschränkte Tätigkeiten der Auszubildenden** unter strenger Beachtung der Hygienevorschriften und bei Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen möglich, z. B. organisatorische Aufgaben (reine Verwaltungstätigkeiten, Empfang/Rezeption, Arbeiten im Abrechnungswesen, Telefondienst)

6. **Stillzeit:** Beachtung der Vorschriften und Beschäftigungsverbote für stillende Mütter (vgl. §§ 6, 7 MuSchG)
7. Beachtung des **Sonderkündigungsschutzes:** während der gesamten Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung (§ 9 MuSchG); während der Gesamtdauer der Elternzeit (§ 18 BEEG)
8. rechtzeitige **Anmeldung der Elternzeit** durch die Auszubildende: spätestens 7 Wochen vor Beginn schriftlich gegenüber dem Ausbilder (§ 16 BEEG)
9. kein Verzicht auf zustehenden **Jahresurlaub:** durch Beschäftigungsverbote entstandene Ausfallzeiten gelten als Beschäftigungszeiten (§ 17 MuSchG)
10. Ausbilder erhält von der Krankenkasse 100-prozentigen Ausgleich der Aufwendungen durch die Mutterschaft der Auszubildenden bei individuellem und allgemeinem Beschäftigungsverbot (U2-Umlage)

### C. Auswirkungen auf den Verlauf der Ausbildung

- Verlängerung der Ausbildungszeit um die Zeit des Beschäftigungsverbotes
- gegebenenfalls Verlängerung der Ausbildungszeit aufgrund hoher Anzahl von Fehlzeiten gem. § 8 Abs. 2 BBiG
- automatische Verlängerung aufgrund der Elternzeit gem. § 20 Abs. 1 S. 2 BEEG
- Ausbilder hat Verlängerung gem. § 36 Abs. 1 S. 3 BBiG **unverzüglich** der zuständigen Stelle (SLTK) zu **melden**
- Teilzeitausbildung zur Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung möglich (Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit, § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG)
- Zulassung zur Abschlussprüfung nur nach kompletter Absolvierung sowohl des schulischen als auch des praktischen Teils der Ausbildung möglich (Achtung: duale Ausbildung, d. h., grundsätzlich **kein isolierter Besuch der Berufsschule möglich - Problem der Fehlzeiten!**)

### D. Weiteres Vorgehen

- Auszubildende informiert die SLTK über Bestehen der Schwangerschaft und übermittelt **schriftlichen Zeitplan:** Seit wann gibt es ein Beschäftigungsverbot?, Wie lange ist Elternzeit geplant?, Auflistung bisheriger Fehlzeiten in Berufsschule und Praxis
- **Mitteilung** nach Entbindung an SLTK **über konkrete Planung** hinsichtlich der Dauer der Elternzeit und Zeitpunkt des Fortsetzens der Ausbildung
- **Entscheidung** der SLTK über organisatorischen Ablauf des Wiedereinstiegs in die weitere Ausbildung (möglicherweise Einstieg in laufende Klasse unter Berücksichtigung des konkreten Datums des Aussetzens oder Wiedereinstieg mit Beginn der zuletzt besuchten Klassenstufe)